



Elterninitiative
krebskranker Kinder
Oldenburg e.V.

CCK Ingenieurbüro GmbH
Gewerbestr. 5
26349 Jaderberg

Elterninitiative krebskranker Kinder
Oldenburg e.V.
Dr. Schübler-Straße 16
26133 Oldenburg
Telefon: 0441-99 85 8 77
Telefax: 0441-99 858 79
info@eltern-kinderkrebs-ol.de
www.eltern-kinderkrebs-ol.de

Aussteller

Elterninitiative krebskranker Kinder Oldenburg e.V. Dr.-Schübler-Str. 16 26133 Oldenburg

Bestätigung über Geldzuwendung / Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden

CCK Ingenieurbüro GmbH, Gewerbestr. 5, 26349 Jaderberg

| Betrag der Zuwendung in Ziffern | in Buchstaben | Tag der Zuwendung |
|---------------------------------|-----------------------|-------------------|
| € 1500 | eintausendfünfhundert | 07.12.2011 |

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: ja nein

Wir sind wegen Förderung der mildtätiger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Oldenburg (Oldenburg), StNr.: 64/220/13675 vom 27.07.2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. § AO.

Oldenburg, 14. Dezember 2011

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG: Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I S. 884).